OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100153/4/RK/MH

Datum:
Linz, 14. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des G M, MBA, geboren am XX.XX.XXXX, vertreten durch R F, c/o P B GmbH, F X, X W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 08.07.2020, GZ: 0027628/2019, betreffend Zurückweisung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung wegen Verspätung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 31.07.2019, GZ: 0027628/2019, wurde über G M, MBA (in der Folge: Bf) als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit das gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) strafrechtlich verantwortliche Organ der T GmbH & Co E X KG mit Sitz in X W, M-straße X, wegen einer Übertretung nach der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) eine Geldstrafe von EUR 300 (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Stunden) verhängt. In der Rechtsmittelbelehrung wurde der Bf auf die zweiwöchige Einspruchsfrist ab Zustellung des Bescheides hingewiesen. Der Bescheid wurde nachweislich mittels RSb-Brief durch Hinterlegung am 03.08.2019 (Beginn der Abholfrist) zugestellt.

Mit Schreiben vom 27.08.2019 und nachgereichter Vollmacht erhob der Vertreter des Bf Einspruch gegen die genannte Strafverfügung.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 08.07.2020 wurde der Einspruch des Bf gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 31.07.2019 als verspätet zurückgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, die angefochtene Strafverfügung vom 31.07.2019 sei am 03.08.2019 hinterlegt und somit ordnungsgemäß zugestellt worden. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG betrage die Einspruchsfrist 2 Wochen, diese Frist hätte daher mit Ablauf des 19.08.2019 geendet, jedoch sei der gegenständliche Einspruch erst mit E-Mail vom 27.08.2019 eingebracht worden - und somit als verspätet eingebracht - zurückzuweisen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 21.07.2020, in der der Bf durch seinen Vertreter erklärte, es seien die Vollmachten aller Geschäftsführer einzuholen gewesen um diese der belangten Behörde zu übermitteln. Aufgrund der Abwesenheit von zwei Geschäftsführern wäre der Einspruch verspätet zustande gekommen. Der Strafgrund sei – wenn auch verspätet – behoben. Abschließend wurde ersucht, dass die Verfahren gegen sämtliche Geschäftsführer eingestellt und eine Strafe an die P B GmbH als Verursacher ausgestellt werde.

Mit Schreiben vom 21.09.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich reichte der Vertreter des Bf eine entsprechende Vollmacht für die Erhebung der gegenständlichen Beschwerde nach.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Die Strafverfügung vom 31.07.2019 wurde nachweislich am 03.08.2019 hinterlegt (Zustellnachweis des nichtnummerierten verwaltungsbehördlichen Aktes). In der Rechtsmittelbelehrung der verfahrensgegenständlichen Strafverfügung verwies die belangte Behörde darauf, dass der Einspruch innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei der belangten Behörde einzubringen ist (Strafverfügung vom 31.07.2019 des nicht nummerierten verwaltungsbehördlichen Aktes).

Der Einspruch gegen die Strafverfügung vom 31.07.2019 ging bei der belangten Behörde am 27.08.2019 ein (Beschwerde vom 27.08.2019 des nicht nummerierten verwaltungsbehördlichen Aktes).

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt.

Von der Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, weil sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 49 Abs. 1 erster Satz Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.

Gemäß § 47 Abs. 1 VStG werden Strafverfügungen in Rahmen eines verkürzten Verfahrens erlassen, zur Bekämpfung eines solchen Bescheids ist nach § 49 Abs. 1 VStG binnen zwei Wochen ab Zustellung Einspruch zu erheben. Im Falle eines rechtzeitigen Einspruchs hat die Behörde ein ordentliches Ermittlungsverfahren einzuleiten. Bei der Einspruchsfrist handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Frist, die nicht erstreckbar ist und für deren Berechnung § 32 AVG zur Anwendung kommt. (VwGH 11.07.1988, 88/10/0113; Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^{2} § 49 Rz 3 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Voraussetzung für die Zurückweisung wegen Verspätung ist allein das Versäumen der Rechtsmittelfrist,

Verschuldensüberlegungen haben dabei außer Acht zu bleiben (VwGH 11.07.1988, 88/10/0113).

§ 17 Zustellgesetz lautet wie folgt:

„§ 17 Hinterlegung

(1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.“

Im gegenständlichen Fall lag die verfahrensgegenständliche Strafverfügung mit 03.08.2019 erstmals zur Abholung bereit und galt mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Die Beschwerdefrist begann daher am 03.08.2019 zu laufen und hat somit am 19.08.2019 geendet. Der Einspruch gegen die Strafverfügung vom 31.07.2019 wurde vom Vertreter des Bf jedoch erst am 27.08.2019 an die belangte Behörde übermittelt, weshalb die belangte Behörde den Einspruch zu Recht als verspätet zurückgewiesen hat. Der Bf wurde auf diese Frist zur Erhebung des Einspruches in der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung auch hingewiesen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der zweiwöchigen Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs. 1 VStG um eine gesetzliche Rechtsmittelfrist handelt, die nicht erstreckt werden kann.

Es ist daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer